

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Natendorf, Landkreis Uelzen

Aufgrund der §§ 10,44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Natendorf in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Natendorf werden grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann gezahlt, wenn die Empfängerin/der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt deren/dessen Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertretung den vollen Satz der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenden.

§ 2

Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind die notwendigen Auslagen und Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Uelzen abgegolten. Daneben können Verdienstaussfall, Nachteilsausgleich und die Kosten der notwendigen Kinderbetreuung gezahlt werden (§ 7).

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- | | |
|---|-------------|
| a) An die Bürgermeisterin/den Bürgermeister
(wenn der Rat den Beschluss nach § 106 Abs. 1
NKomVG gefasst hat) | 350,00 Euro |
| b) an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister,
wenn diese/dieser auch die Verwaltungsgeschäfte
wahrnimmt | 500,00 Euro |
| c) an die/den 1. stellv. Bürgermeister/in | 150,00 Euro |
| d) an die/den 2. Stellv. Bürgermeister/in | 50,00 Euro. |

§ 4

Fahrtkosten Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 100,00 Euro.

§ 1 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Gemeindedirektor/in

Wird eine Gemeindedirektorin/ein Gemeindedirektor berufen, erhält diese/r als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter der Gemeinde eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.

§ 6

Aufwandsentschädigung für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

(1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Anzahl der Sitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt werden kann, wird auf höchstens 6 im Kalenderjahr begrenzt.

§ 7

Verdienstaussfall, Nachteilsausgleich, Kosten der notwendigen Kinderbetreuung

- (1) Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder haben für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- und Ausschusssitzungen Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Auf Antrag wird der dem Grunde nach und in der Höhe nachgewiesene Verdienstaussfall bis zu einem Betrag von 12,00 Euro pro Stunde erstattet. Verdienstaussfall wird für höchstens 8 Stunden am Tag gezahlt. Angefangene halbe Stunden sind auf halbe Stunden aufzurunden. Mit dieser Aufrundung sind sogleich Fahrzeiten zwischen Wohnort und Sitzungsort für die Berechnung der Verdienstaussfallentschädigung abgegolten.
- (2) Selbständig Tätigen kann ein Verdienstaussfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Der Betrag darf den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten.
- (3) Bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, Versorgungsempfänger/innen und Rentner/innen sowie Schüler/innen und Studierenden gilt ein Verdienstaussfall als nicht entstanden, es sei denn, es wird ein besonderer Nachweis erbracht.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die keinen Verdienstaussfall nach Abs. 1 oder 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen finanziellen Ausgleich. Erstattet wird der nachgewiesene tatsächlich entstandene Aufwand bis zu einer Höhe von 10,00 Euro pro Stunde für höchstens 8 Stunden am Tag.
- (5) Ratsfrauen und Ratsherren sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die wegen der Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss- oder Ausschusssitzungen entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kinder bis zu 14 Jahren in Anspruch nehmen müssen, wird der nachgewiesene, tatsächlich entstandene Aufwand bis zu einem Betrag von 10,00 Euro pro Stunde für maximal 8 Stunden am Tag erstattet.

§ 8

Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeit

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, die durch die Regelungen dieser Satzung nicht erfasst sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Der Ersatz von Auslagen an eine ehrenamtlich tätige Person ist grundsätzlich auf 50,00 Euro pro Monat beschränkt. Über entsprechende Anträge entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 9

Reisekosten

Bei einer von einer Ratsfrau/einem Ratsherrn, einem nicht dem Rat angehörendem Ausschussmitglied oder einer ehrenamtlich tätigen Person, die keine Aufwandsentschädigung erhält, außerhalb des Landkreises Uelzen durchgeführten Dienstreise wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gewährt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 23.01.1974 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Natendorf, den *22.02.2022*

Elbers
Bürgermeister

